

Korrektur – Verteilungsplan der Verwertungsgesellschaft WORT (VG WORT) nach § 9 der Satzung für den Zeitraum von 2012 bis 2016

Beschluss der Mitgliederversammlung der VG WORT vom 26. November 2016 über das Verfahren betreffend die etwaige Abtretung von Nachforderungsansprüchen seitens Autoren an Verlage sowie zur Neuverteilung der Verteilungssummen für den Zeitraum von 2012 bis 2016 („Korrektur-Verteilungsplan“):

Vorbemerkung

Gemäß der Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 21. April 2016 in der Sache Az. I ZR 198/13 – „Verlegeranteil“ – ist es mit § 7 Satz 1 UrhWahrnG unvereinbar, wenn Verlegern nach der Satzung der VG WORT ein ihrer verlegerischen Leistung entsprechender Anteil am Ertrag zusteht und Verlage nach dem Verteilungsplan dieser Verwertungsgesellschaft einen pauschalen Anteil der Verteilungssumme unabhängig davon erhalten, ob und inwieweit die Einnahmen der Verwertungsgesellschaft auf der Wahrnehmung der ihr von Verlegern eingeräumten Rechte oder übertragenen Ansprüche beruhen. Die entsprechenden Regelungen zur Verlegerbeteiligung in den Verteilungsplänen, welche in dem streitrelevanten Zeitraum Gültigkeit hatten, sind damit unwirksam. Eine nachträgliche Abtretung von Ansprüchen an Verleger erachtet der Bundesgerichtshof dagegen dem Grunde nach für zulässig.

Vor dem Hintergrund dieser Entscheidung bedarf es einer Korrektur der Verteilung für die Vergangenheit. Dies hat gemäß § 27 VGG auf Grundlage eines korrigierenden, die unwirksamen Bestimmungen der vorangegangenen Verteilungspläne ersetzenden Verteilungsplans zu erfolgen.

Die Korrektur der Verteilung setzt die Rückforderung zu Unrecht ausgeschütteter Beträge von nach der jüngsten Rechtsprechung nicht berechtigten Empfängern voraus. Erst die Rückzahlung dieser Beträge versetzt die VG WORT in die Lage, eine Neuverteilung unter Berücksichtigung der Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 21. April 2016 vorzunehmen.

Vor diesem Hintergrund hat der Verwaltungsrat am 10. Oktober 2016 gemäß § 6 VP einen Beschluss über die Rückforderung der im Zeitraum von 2012 bis 2015 zu Unrecht an Verlage ausgeschütteten Beträge gefasst („**Beschluss des Verwaltungsrats**“), welcher der Mitgliederversammlung zur Kenntnis gegeben wurde. Bewusst offen gelassen wurde im Beschluss des Verwaltungsrats die Frage des Umgangs mit etwaigen Abtretungserklärungen von Autoren, welche ihren Nachforderungsanspruch an ihren jeweiligen Verlag abtreten wollen. Dass solche Erklärungen zu erwarten sind, haben die bisherige Diskussion und entsprechende Anfragen von Autoren und Verlagen bei der VG WORT gezeigt. Vor diesem Hintergrund wird der Mitgliederversammlung das in der nachstehenden Ziffer I. näher beschriebene Verfahren vorgeschlagen. Der Beschluss über die Neuverteilung findet sich unter Ziffer II..

[Anmerkung: Soweit in diesen Regelungen auf Ausschüttungen im Jahr 2015 Bezug genommen wird, schließt dies jeweils auch die aufgrund Ziffer 4 des Beschlusses vom 27. November 2015 von Vorstand und Verwaltungsrat der VG WORT erfolgte Ausschüttung an Bühnenverlage und die von diesen vertretenen Autoren mit ein, welche mit zeitlicher Verzögerung erst im Februar/März 2016 durchgeführt wurde.]

I.
**Verfahren betreffend die etwaige Abtretung
von Nachforderungsansprüchen seitens Autoren an Verlage**

§ 1 Verfahren zur Verrechnung abgetretener Ansprüche

(1) Die Entscheidung, Nachforderungsansprüche an einen Verlag abzutreten, liegt im alleinigen Ermessen eines jeden Urhebers. Es liegt jedoch im Interesse der VG WORT, ein Verfahren vorzusehen, welches eine einheitliche Bewertung solcher Abtretungen ermöglicht und verhindert, dass sich Urheber zur Abgabe einer Abtretungserklärung unter Druck gesetzt fühlen könnten. Folgendes Verfahren kommt zur Anwendung:

(2) Verlage, die gemäß Beschluss des Verwaltungsrats zur Rückzahlung verpflichtet sind, erhalten die Möglichkeit, gegenüber der Rückzahlungsforderung der VG WORT mit folgenden, ihnen von Urhebern abgetretenen Ansprüchen aufzurechnen:

Ansprüche von solchen Urhebern, deren Werke in dem jeweiligen Verlag verlegt sind und die in einer vertraglichen Beziehung zur VG WORT stehen (Wahrnehmungsberechtigte, Bezugsberechtigte sowie Autoren, die mittelbar über Bühnen- und Theaterverlage Werke bei der VG WORT gemeldet haben) und in den Jahren 2012 bis 2015 Ausschüttungen für verlegte Werke aus gesetzlichen Vergütungsansprüchen erhalten haben („**Nachforderungsansprüche**“). Ein solcher Nachforderungsanspruch besteht nicht, soweit bei der Ausschüttung kein Verlagsanteil berücksichtigt wurde.

(3) In diesem Verfahren finden nur Abtretungen Berücksichtigung, welche die Gesamtheit der Nachforderungsansprüche umfassen, die dem Urheber bezogen auf in dem jeweiligen Verlag erschienene Werke für den gesamten Korrekturzeitraum zustehen. Abtretungen, die sich auf einzelne Werke oder Kalenderjahre beziehen, sind ausgeschlossen. Berücksichtigt werden ferner nur schriftliche oder in Textform abgegebene Abtretungen, die unter Verwendung eines dafür von der VG WORT zur Verfügung gestellten Musters oder online über das von der VG WORT zur Verfügung gestellte Internet-Portal vorgenommen werden.

(4) Berücksichtigt werden des Weiteren nur Abtretungen, welche die Urheber gegenüber der VG WORT als Stellvertreterin des jeweiligen Verlages erklären. Zu diesem Zweck hat der Verlag die VG WORT unter Verwendung eines dafür von der VG WORT zur Verfügung gestellten Musters zu bevollmächtigen, anstelle des Verlages Abtretungen von Urhebern anzunehmen. Der Verlag hat sich zugleich damit einverstanden zu erklären, dass die VG WORT gegenüber dem Verlag keine Auskünfte erteilen wird, die Rückschlüsse auf die Identität der jeweiligen Urheber zulassen, und insoweit auf etwaige Informationsansprüche zu verzichten.

(5) Abtretungen im Hinblick auf Nachforderungsansprüche für Werke, die in der Sparte Tageszeitungen, Wochenpresse und Publikumszeitschriften („**Presse-Reprographie**“) gem. § 43 des bisherigen Verteilungsplans der VG WORT berücksichtigt wurden, können nur dann zu Gunsten individueller Verlage berücksichtigt werden, wenn diese ihrerseits in den Jahren 2012 bis 2015 individuelle Ausschüttungen eines Verlegeranteils gem. § 44 a) bis c) des bisherigen Verteilungsplans der VG WORT erhalten haben.

(6) Bei Abtretungen zwischen Urhebern und Verlagen der Berufsgruppe 5 (Bühnen- und Theaterverlage) muss die Abtretungserklärung des Urhebers eine Angabe dazu enthalten, welches Beteiligungsverhältnis im Hinblick auf das jeweilige Werk im individuellen Bühnenverlagsvertrag vereinbart ist (Angabe in Prozent, also X% Urheberanteil – Y% Verlagsanteil).

(7) Berücksichtigt werden nur solche Abtretungen, die bis spätestens zum 28. Februar 2017 bei der VG WORT eingegangen sind.

(8) Sollte sich ergeben, dass anstelle einer Abtretung eine andere, gleichwertige Vorgehensweise (z.B. Verzichtserklärung) steuerrechtlich Vorzug verdient, behält sich die VG WORT vor, diese Vorgehensweise zu prüfen und gegebenenfalls zu übernehmen. Die Bestimmungen dieser Ziffer I. gelten in einem solchen Fall entsprechend.

§ 2 Prüfung und Berechnung des Werts der abgetretenen Ansprüche durch die VG WORT

(1) Soweit gegenüber der VG WORT wirksame Abtretungen von Nachforderungsansprüchen von Urhebern an Verlage gem. Ziffer I. § 1 nachgewiesen worden sind, wird deren Wert wie folgt berechnet:

a) Für die Zwecke der Berechnung des Werts der abgetretenen Forderung wird davon ausgegangen, dass der Nachforderungsanspruch grundsätzlich in Höhe desjenigen Prozentsatzes besteht, der bezogen auf die für Urheber in § 3 Abs. 2 des bisherigen VP vorgesehenen Quoten zu 100% fehlt, soweit Verlage in den jeweiligen Ausschüttungsbereichen unmittelbar Zahlungen erhalten haben;

b) Der zu Gunsten eines Verlages zu berücksichtigende Verrechnungsbetrag ergibt sich demzufolge aus der Aufstockung auf 100% der konkret an den jeweiligen Urheber im Rahmen in den Jahren 2012 bis 2015 für das jeweilige verlegte Werk ausgeschütteten Beträge.

(2) Von dem sich aufgrund der Prüfung und Berechnung gem. Abs. 1 zu Gunsten eines Verlages ergebenden Verrechnungsbetrag werden pauschal 10% für die der VG WORT in diesem Zusammenhang entstehenden Verwaltungskosten abgezogen.

(3) Eine Berücksichtigung von abgetretenen Ansprüchen gem. Abs. 1 und 2 erfolgt maximal bis zu derjenigen Höhe, die der Verlag insgesamt in den Jahren 2012 bis 2015 für gesetzliche Vergütungsansprüche, die Gegenstand der Rückabwicklung sind (§ 2 Abs. 1 des Beschlusses des Verwaltungsrats), erhalten hat. Abweichend davon ist bei Verlagen, die im Jahr 2015 keine Verpflichtungserklärung gemäß Beschluss von Vorstand und Verwaltungsrat der VG WORT vom 18./20. März 2015 abgegeben haben und demzufolge keine Ausschüttung erhalten haben, eine Berücksichtigung bis zum für die Ausschüttung 2015 nach dem seinerzeit anwendbaren Verteilungsplan errechneten Betrag möglich.

§ 3 Inkasso der nach Berücksichtigung von Abtretungen verbleibenden Restschuld

(1) Die nach Ziffer I. § 2 berechneten Nachforderungsansprüche können – vorbehaltlich von § 2 Abs. 3 Satz 2 – vom Verlag einzig zur Verrechnung mit Rückforderungen der VG WORT genutzt werden.

(2) Nach Abschluss der Prüfung und Berechnung des Werts der abgetretenen Ansprüche gem. § 2 informiert die VG WORT die Verlage über die jeweils verbleibende Restschuld in Textform und fordert sie zur Rückzahlung auf. Die Verlage sind verpflichtet, den jeweiligen Betrag innerhalb von 30 Kalendertagen an die VG WORT zu zahlen. §§ 3 Abs. 3 und 4 Abs. 3 des Beschlusses des Verwaltungsrats gelten entsprechend.

II.

Neuverteilung für den Zeitraum von 2012 bis 2015

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Die nachfolgenden Bestimmungen regeln die Neuverteilung sämtlicher zur Neuverteilung für den Korrekturzeitraum zur Verfügung stehenden Beträge an Urheber. Dies umfasst:

a) die gem. Beschluss des Verwaltungsrats und Ziffer I. § 3 zurückgezählten und zurückvereinahmten Ausschüttungen an Verlage in den Jahren 2012 bis 2015;

- b) den Verlegeranteil 2015 (für 2014), soweit dieser noch nicht ausgeschüttet wurde und nicht nach Ziffer I. § 2 Abs. 3 Satz 2 als Verrechnungsbetrag zu Gunsten von Verlagen zu berücksichtigen ist;
- c) die gemäß Beschluss des Verwaltungsrats zurückgezählten und zurückvereinnahmten Ausschüttungen an BDZV und VDZ in den Jahren 2012 bis 2014;
- d) den Teil des Verlagsanteils 2014 (für 2013) aus der Sparte Tageszeitungen, Wochenpresse und Publikumszeitschriften („**Presse-Reprographie**“) gem. § 44 d) des bisherigen Verteilungsplans der VG WORT, der noch nicht an BDZV und/oder VDZ ausgeschüttet wurde sowie der insgesamt noch nicht an BDZV und/oder VDZ ausgeschüttete Verlagsanteil 2015 (für 2014);
- e) bereits im Zusammenhang mit der Hemmung der Verjährung für das Jahr 2012 aufgrund Beschluss vom 27. November 2015 von Vorstand und Verwaltungsrat der VG WORT geleistete Rückzahlungen von Verlagen;
- f) Rückstellungen, die seit dem Jahr 2012 vor dem Hintergrund der Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 21. April 2016 (Az. I ZR 198/13) von der VG WORT gebildet wurden, nach Maßgabe von Ziffer II. § 2 Abs. 2 c);
- g) Zinsen, die im Zusammenhang mit der Gewährung von Zahlungsaufschüben gegenüber Verlagen über den 31. Dezember 2017 hinaus vereinnahmt werden gem. Ziffer I. § 4 Abs. 3a des Beschlusses des Verwaltungsrats vom 10. Oktober/25. November 2016.

(2) Die Bestimmungen dieses Korrektur-Verteilungsplans ersetzen die nach der Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 21. April 2016 (Az. I ZR 198/13) unwirksamen Regelungen zur Verlegerbeteiligung in den einschlägigen bisherigen Verteilungsplänen.

§ 2 Neuverteilung an Urheber

(1) Nach Eingang der Rückzahlungen der Verlage gem. Beschluss des Verwaltungsrats und Ziffer I. § 3 werden die Beträge gem. § 1 Abs. 1 an solche Urheber – ggf. über ausländische Schwestergesellschaften – verteilt, die in den Jahren 2012 bis 2015 Ausschüttungen für verlegte Werke aus gesetzlichen Vergütungsansprüchen erhalten haben, soweit hierbei ein Verlagsanteil berücksichtigt wurde. Eine Ausschüttung erfolgt nicht, soweit der jeweilige Urheber Nachforderungsansprüche nach Maßgabe von Ziffer I. § 1 an Verlage abgetreten hat.

(2) Sämtliche Beträge gem. § 1 Abs. 1 werden gemeinsam verteilt. Die Nachzahlung erfolgt sodann im Wege einer periodengenauen Zuschlagsverrechnung entsprechend § 7 Abs. 1 des bisherigen VP auf die in den einzelnen Jahren für verlegte Werke gezahlten Beträge und unter Berücksichtigung folgender Kriterien:

- a) grundsätzlich soll die Nachzahlung in Höhe desjenigen Prozentsatzes erfolgen, der bezogen auf die für Urheber in § 3 Abs. 2 des bisherigen VP vorgesehenen Quoten zu 100% fehlt, soweit Verlage in den jeweiligen Ausschüttungsbereichen unmittelbar Zahlungen erhalten haben;
- b) der rechnerisch anzusetzende Nachzahlungsbetrag ergibt sich demzufolge aus der Aufstockung auf 100% der konkret an den jeweiligen Urheber im Rahmen der in den Jahren 2012 bis 2015 für das jeweilige verlegte Werk ausgeschütteten Beträge;
- c) Sollten die für eine Nachverteilung zur Verfügung stehenden Beträge gem. Ziffer II. § 1 Abs. 1 a) bis e) für eine vollständige Aufstockung gem. a) und b) nicht ausreichen, werden für die Aufstockung zusätzlich Rückstellungen gem. Ziffer II. § 1 Abs. 1 f) verwendet, wobei vorrangig auf den Teil der Rückstellungen zurückgegriffen wird, der aus nachträglichen Einnahmen aus der Gerätevergütung für Multifunktionsgeräte für die Jahre 2002 – 2007 gebildet wurde und nicht an

individuelle Berechtigte verteilt werden konnte. Über die Einzelheiten entscheidet der Verwaltungsrat in pflichtgemäßem Ermessen. Nicht benötigte Rückstellungen werden schnellstmöglich einer Verteilung zugeführt.

(3) Die Neuverteilung soll schnellstmöglich, spätestens bis zum 31. Dezember 2017 erfolgen. Falls zu diesem Zeitpunkt ein wesentlicher Teil der von Verlagen zurückzuzahlenden Beträge noch nicht bei der VG WORT eingegangen und eine Aufstockung auf 100% nach Abs. 2 c) zum 31. Dezember 2017 unmöglich oder unverhältnismäßig sein sollte, erfolgt zunächst eine Abschlagszahlung in angemessener Höhe. Weitere Ausschüttungen zur Neuverteilung folgen sodann nach pflichtgemäßem Ermessen. Hierüber entscheidet jeweils der Verwaltungsrat.

III.

Nachzahlungen zur Hauptausschüttung 2016

§ 1 Gesetzliche Vergütungsansprüche

(1) Der im Rahmen der Hauptausschüttung 2016 zurückgestellte Verlagsanteil (welcher noch nach dem bisherigen Verteilungsplan vom 30. Mai 2015 berechnet wurde) wird – soweit er auf gesetzliche Vergütungsansprüche im Sinne von Ziffer I. § 2 Abs. 1 des Beschlusses des Verwaltungsrats entfällt – an diejenigen Urheber verteilt, die im Jahr 2016 Ausschüttungen für verlegte Werke aus gesetzlichen Vergütungsansprüchen erhalten haben, soweit hierbei ein Verlagsanteil berücksichtigt wurde. Hiervon ausgenommen ist der Verlagsanteil der nachträglichen Einnahmen aus der Gerätevergütung für Drucker für die Jahre 2001 und 2002, über den noch gesondert entschieden wird; dabei erfolgt eine Ausschüttung an Verlage nur vorbehaltlich einer vorherigen Verrechnung mit einer etwaig noch bestehenden Restschuld gem. Beschluss des Verwaltungsrats und Ziffer I. § 3.

(2) Die Ausschüttung erfolgt im Wege einer periodengenauen Zuschlagsverrechnung entsprechend § 7 Abs. 1 des bisherigen Verteilungsplans auf die bereits in 2016 für verlegte Werke gezahlten Beträge unter Berücksichtigung der in Ziffer II. § 2 Abs. 2 a) und b) genannten Kriterien.

(3) Die Ausschüttung soll schnellstmöglich, spätestens bis zum 31. Dezember 2017 erfolgen.

(4) Eine Ausschüttung erfolgt nicht, soweit der jeweilige Urheber Nachforderungsansprüche für die Ausschüttung im Jahr 2016 nach Maßgabe von Ziffer I. § 1 an Verlage abgetreten hat. In diesem Fall erfolgt die Ausschüttung an den Verlag vorbehaltlich einer vorherigen Verrechnung mit einer etwaig noch bestehenden Restschuld gem. Beschluss des Verwaltungsrats und Ziffer I. § 3.

§ 2 Nutzungsrechte gem. Ziffer I. § 2 Abs. 2 des Beschlusses des Verwaltungsrats

Über im Rahmen der Hauptausschüttung 2016 zurückgestellte Verlagsanteile (welche noch nach dem bisherigen Verteilungsplan vom 30. Mai 2015 berechnet wurden), die aufgrund der Wahrnehmung von Nutzungsrechten gem. Ziffer I. § 2 Abs. 2 des Beschlusses des Verwaltungsrats erzielt wurden, wird noch gesondert entschieden.

IV.

Künftige Auszahlungen an Verlage

Soweit Verlagen in Zukunft aufgrund gesetzlicher Regelungen und einer Neuregelung des Verteilungsplans der VG WORT Ansprüche auf Ausschüttungen zustehen, werden diese zunächst mit etwaig gegenüber dem jeweiligen Verlag noch bestehenden Rückforderungsansprüchen gem. Beschluss des Verwaltungsrats und Ziffer I. § 3 verrechnet. Eine Auszahlung an den Verlag erfolgt erst dann, wenn alle Rückzahlungsansprüche der VG WORT gegen den Verlag befriedigt sind.